

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 53 Steuerbefreiung am Verfassungstag (19.7.30).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

sich weder der Wohnort des Unternehmers noch — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens in Preußen befindet, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 22 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer RGBl. 1926 I S. 262 [vgl. lid. Nr. 41]), der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk die preußische Gemeinde liegt, in der mit den Veranstaltungen begonnen wird. Seine Entscheidung gilt für alle anderen preußischen Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch wenn die Gemeinden in anderen Regierungsbezirken liegen. Wird mit den Veranstaltungen in der Stadt Berlin begonnen, so ist zur Entscheidung der Oberpräs. in Charlottenburg zuständig.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Erfurt: Auf den Bericht v. 20, 7, 1927 — Nr. 1381 I C.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen.

52 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 20. 7. 1929

— IV St 577 III u. II B 7872.

(MBliV. S. 612.)

Der Reichsrat hat durch Verordnung v. 2, 7, 1929 (Bek. v. 9, 7, 1929, RGBl, I S. 134)*) die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 12, 6, 1929 (RGBl, I S. 262) [vgl, lid. Nr. 41] dahin ergänzt, daß Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstags unternommen werden, der Vergnügungssteuer nicht unterliegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 19. 7. 1930 — IV St 929 u. II B 2365.

(MBliV. S. 653.)

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die vom Reichsrat durch die VO. v. 2.7.1929 (RGBI. I S. 134) [vgl. lid. Nr. 52] verfügte Freistellung der Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, sich

^{*)} Nicht abgedruckt, da in lfd. Nr. 41 berücksichtigt.

nicht auf das Jahr 1929 beschränkte, sondern eine dauernde Regelung darstellt.

Da in diesem Jahre in größerem Ausmaße voraussichtlich Vorfeiern bereits am 10. August abgehalten werden, nach den Vorschriften der genannten Verordnung die Befreiung von der Vergnügungssteuer für diese Veranstaltungen jedoch nicht ohne weiteres Platz greifen würde, erwarten wir, daß die Vergnügungssteuer erhebenden Gemeinden und Gemeindeverbände in derartigen Fällen aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichten.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

Film zur Verfassungsfeier.

RdErl. d. MdI. v. 31. 7. 1930 — I e 321/12.

(MBliV. S. 709.)

Im Vertriebe der "Südfilm AG." in Berlin SW 68, Friedrichstr. 207, ist ein Film mit dem Titel "Verfassungstag" erschienen. Der Bildstreifen ist etwa 400 m lang, von der Filmprüfstelle Berlin unter Nr. 26 495, auch zur Vorführung vor Jugendlichen, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches zugelassen und von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht für volksbildend erklärt worden.

Im Anschluß an meinen und des FM. gemeinsamen RdErl. v. 19.7. 1930 (MBliV. S. 653) [vgl. lfd. Nr. 53] weise ich darauf hin, daß der bezeichnete Film zur Vorführung am 10. und 11. August aus Anlaß und zu Ehren der Feier des Verfassungstages geeignet ist.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

Anerkennung von ständigen Unternehmen als gemeinnützig gem. Art. II § 2 Nr. 7 der Reichsratsbestimmungen vom 12. Juni 1926 (Gesetzbl. I, S. 262).

RdErl. d. MfWKuV. u. d. FM., MfV., MdI. u. MfHuG. v. 28. 10. 30.

U IV 703, MdI. IV St. 1080 FM. II B 3503, MfV. Z. II 7100 14./10., MfHuG. VI 7751.

(ZblUV, S. 342) [vgl. lfd. Nr. 60].

In Ziff. III Abs. 2 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a — (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 414) [vgl. lfd. Nr. 42] war die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von ständigen Unternehmen der Zentralinstanz vorbehalten worden. Nachdem sich inzwischen eine feste Praxis für diese Anerkennung entwickelt hat, werden die Stellen, die nach Abschn. II a. a. O. mit der Beurteilung künstlerisch hochstehender Veranstaltungen betraut sind, nunmehr ermächtigt, auch die Anerkennung als gemeinnützig für ständige Unternehmungen auszusprechen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Anordnungen des Abschnittes II a. a. O. mit der in Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Maßgabe.

in Abschnitt III Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Maßgabe.

Die Anerkennung ist lediglich für den betreffenden Gemeindebezirk auszusprechen. Sie erfolgt für Unternehmen, die Veranstaltungen an verschiedenen Orten geben, auch in Zukunft durch die Zentralinstanz. Ferner bleibt die Anerkennung von Bühnen-

54

55